

2. FMA PRAXISTAGUNG

Compliance & Geldwäscheprävention

INHALT

ABLAUF UND PROGRAMM	2
----------------------------------	----------

VORTRAGSMATERIALIEN

Aktuelles aus der Compliance Aufsichtspraxis	6
MiFID II & MiFIR: Neue Anlegerschutzregelungen	22
Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie	40
Aktuelles aus der Geldwäsche Aufsichtspraxis	72

Veranstalter:
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
Tel.: (+43 1) 249 59 0

Die Unterlagen sind auf dem Stand vom 15.10.2016. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich den Teilnehmern der 2. FMA PRAXISTAGUNG „Compliance & Geldwäscheprävention“ vorbehalten. Eine Weitergabe ist nicht ohne vorherige Zustimmung der Finanzmarktaufsicht gestattet. Änderungen vorbehalten.

21. NOVEMBER 2016

Ablauf und Programm

- 08:30 – 09:00 REGISTRIERUNG
- 09:00 – 09:10 **ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA**
MAG. HELMUT Ettl
- 09:10 – 09:20 **EINGANGSSTATEMENT**
DR. FRANZ RUDORFER Wirtschaftskammer Österreich
- 09:20 – 10:30 **AKTUELLES AUS DER COMPLIANCE AUFSICHTSPRAXIS**
- Tätigkeitsschwerpunkte der Fachabteilung
 - Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen
 - Aktuelles aus der Judikatur
- MAG. MARTINA ANDEXLINGER, MBA Leiterin
Abt. Wohlverhaltensregeln und Compliance
- MAG. JUDITH REISCHER Leiterin Team Vor-Ort-Prüfungen,
Abt. Wohlverhaltensregeln und Compliance
- 10:30 – 11:00 KAFFEEPAUSE
- 11:00 – 12:30 **MIFID II & MiFIR: NEUE ANLEGERSCHUTZREGELUNGEN**
- Neue Eingriffsbefugnis: Produktintervention
 - Aktuelles aus den ESMA Investor Protection Gremien: Leitlinien, Q&A
 - ESMA Konsultation: Leitlinien Product Governance
 - FMA Konsultation: Anforderungen an Anlageberater
- DR. CECILE BERVOETS Stellvertretende Leiterin
Abt. Wohlverhaltensregeln und Compliance
- MAG. CLAUDIA PARENTI, LL.M. Spezialistin
Abt. Wohlverhaltensregeln und Compliance
- 12:30 – 13:30 MITTAGSPAUSE

13:30 – 15:00

UMSETZUNG DER 4. GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

- Änderungen aufgrund von FM-GwG und WiReG

DR. CHRISTOPH KODADA Leiter

Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

MAG. CHRISTA DROBESCH Leiterin Team Verfahren,

Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

MAG. MARTIN ERHOLD

Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

15:00 – 15:20

KAFFEEPAUSE

15:20 – 16:20

AKTUELLES AUS DER GELDWÄSCHE AUFSICHTSPRAXIS

- Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung
- Aktuelle Fälle
- Aktuelles aus der Judikatur

MAG. (FH) ELFRIEDE TAURUA Stellvertretende Leiterin

Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

MAG. HARALD OBILTSCHNIG

Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

16:20 – 16:30

SCHLUSSWORTE

MAG. KATHARINA MUTHER-PRADLER Bereichsleiterin

Integrierte Aufsicht

MARTINA ANDEXLINGER, JUDITH REISCHER

Aktuelles aus der Compliance Aufsichtspraxis



Aktuelles aus der Compliance Aufsichtspraxis

Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer
Abt. IV/3 - Wohlverhaltensregeln und Compliance
Finanzmarktaufsicht

2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016

- Abteilungsaufgaben / Tätigkeitsschwerpunkte
- Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen / Judikatur
- ESMA Statement zu bail-in fähigen FI



Abteilungsaufgaben / Tätigkeitsschwerpunkte

Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen / Judikatur

ESMA Statement zu bail-in fähigen FI

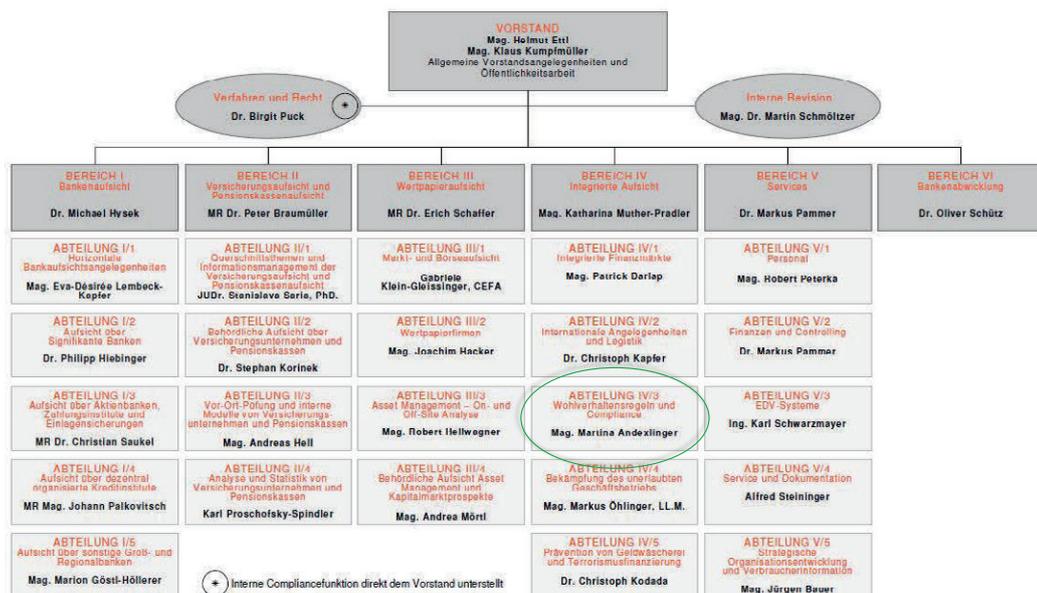
Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

3



Eigene FMA-Fachabteilung „Wohlverhaltensregeln und Compliance“



Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

4



Die Abteilungsaufgaben haben 4 Stoßrichtungen



Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

5



Tätigkeitsschwerpunkte 2015 / 2016



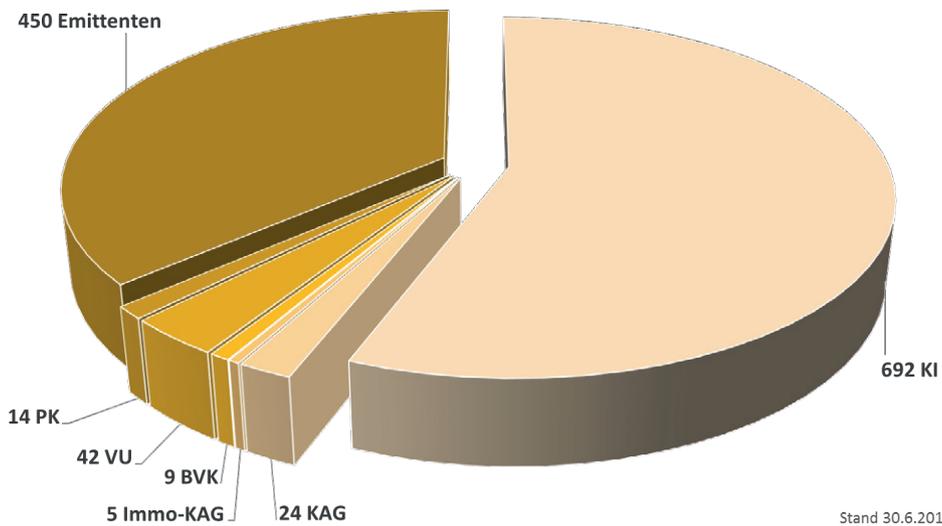
Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

6



Die Compliance-Aufsicht findet integriert über alle Aufsichtsadressaten statt



Stand 30.6.2016

Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

7



■ Abteilungsaufgaben / Tätigkeitsschwerpunkte

■ Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen / Judikatur

■ ESMA Statement zu bail-in fähigen FI

Mag. Martina Andexlinger, MBA
Mag. Judith Reischer

Wien, 21.11.2016

8



Compliance-Funktion Aufsichtserfahrung

- Compliance-Kultur
- Unabhängigkeit der Compliance Funktion von anderen Funktionen und Tätigkeiten
 - organisatorische und personelle Trennung
- Ressourcen
- Qualität der Regelwerke (Compliance Richtlinie, Leitlinien, Anweisungen)
- Kontrollmaßnahmen (Verschriftlichung in Regelwerken)



Compliance-Funktion Judikatur zu § 18 - Unabhängigkeit

- Nimmt ein auch nur geringfügig im Vertrieb tätiger Mitarbeiter die Funktion als Compliance-Beauftragter bei einer Wertpapierfirma wahr, ist dies ein unzulässiger Interessenkonflikt. Auch wenn der Geschäftsleiter die Kundenakten des Compliance-Beauftragten kontrolliert, ändert das nichts daran, dass die gewählte Mischverwendung gesetzlich nicht erwünscht und aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten war.

Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vom 24.07.2014, W204 2000376



Compliance-Funktion Judikatur zu § 18 - Berichtslinien

- Zudem spricht auch die Delegation der Zielvereinbarungskompetenz und der Kontrolle der Zielerreichung (Anm: der Compliance-Beauftragten) durch den Gesamtvorstand an den Leiter der Abteilung (Anm: welcher nicht Compliance-Beauftragter ist) gegen eine hinreichende Absicherung der Unabhängigkeit der Compliance-Beauftragten. (...) Daraus folgt, dass auch eine unmittelbare Berichtslinie vom Compliance-Beauftragten direkt an die Geschäftsleitung vorzusehen ist.

Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vom 01.03.2016, W172 2017209-1



Compliance-Funktion Judikatur zu § 18 - Ressourcen

- Der CB der Bank verfügt nicht über die mit dieser Funktion verbundenen notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen, wenn er neben der Compliance-Verantwortlichkeit seinen Arbeitsschwerpunkt in der Erstellung des Budgets und im Controlling hat. Selbst bei einer Bank mit etwa 40 Mitarbeitern ist die zeitliche und damit personelle Ressource von lediglich zwei Arbeitsstunden pro Arbeitstag nicht hinreichend.

Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) Wien vom 12.03.2013, UVS-06/FM/40/4027/2012



Compliance-Funktion Judikatur zu § 18 – Aufgaben des CB

- Der Sinn der Bestimmung des § 18 Abs. 2 WAG 2007 besteht darin, vor dem Hintergrund der Unternehmensstruktur, der Anzahl und der Kompetenzen der Mitarbeiter sowie der vorliegenden Konzession des Rechtsträgers ein dieses Bedürfnissen entsprechendes Compliance-Handbuch vorzulegen bzw. einen Compliance-Bericht darüber zu erstellen. Damit müssen sämtliche potentiellen Risiken einer Gesetzesverletzung berücksichtigt werden. Das bloße Auflegen des SCC trägt den Anforderungen des § 18 Abs. 2 WAG 2007 nicht ausreichend Rechnung.

UVS Wien vom 08.10.2012, UVS-06/FM/47/7158/2012



Interne Revision Aufsichtserfahrung

- Unabhängigkeit von anderen Funktionen und Tätigkeiten
 - organisatorische und personelle Trennung
 - Selbstüberprüfungsverbot
- Berücksichtigung von Compliance-Themen in den Prüfplänen
 - Überprüfung der Compliance-Funktion bzw. der Einhaltung von Wohlverhaltensregeln



Interne Revision Judikatur zu § 20 – Mischverwendung

- Die Zusammenlegung der Funktionen ist bei einem Kreditinstitut mit rund 70 Mitarbeitern, ca. 1.800 WP-Depots und einer Bilanzsumme von ca. 350 Mio. Euro nicht angemessen bzw. verhältnismäßig.



Auslagerungen Aufsichtserfahrung

- Umfang der Auslagerung
 - Compliance-Funktion gesamt oder einzelne Compliance-Agenden
 - klare Festlegung der Zuständigkeiten (wer macht was?)
 - schriftlicher Auslagerungsvertrag/Service Level Agreement
- Einrichtung eines Compliance-Ansprechpartners im auslagernden Institut



Persönliche Geschäfte Aufsichtserfahrung

- Definition relevante Personen
 - Mitarbeiter im Private Banking, Handel, Vertrieb, iZm Finanzanalysen

- Angemessene Vorkehrungen
 - Unverzögliche Feststellung und Prüfung
 - Vollständige Feststellung und Prüfung
 - Kein Unterschied der Kontrollmaßnahmen je nach Depot (internes Depot oder Fremdbankdepot)
 - Sperr- und Beobachtungsliste als aktives Compliance-Instrument



Persönliche Geschäfte Judikatur zu § 24 -Meldepflicht

- Ein Rechtsträger ist unverzüglich über jedes persönliche Geschäft einer Person gemäß § 24 WAG 2007 zu unterrichten; die Meldepflicht erfasst Eigen- und Fremddepots

- Es darf keine Betragsgrenzen für die Meldepflicht geben

- Nur stichprobenweise Kontrollen vermögen lückenlose Meldepflicht nicht zu ersetzen
 BVwG vom 09.11.2015, W204 201636-1/9E

- Ein Verbot von Fremdbankendepots ist zumindest gleich wirksam wie eine Meldeverpflichtung



Persönliche Geschäfte Judikatur zu § 24 – Begriff relevante Person

- Personen, die mit dem Handel von Wertpapieren für einen Rechtsträger betraut sind oder Personen, die enge Kundenkontakte pflegen, sind als relevante Personen iSd § 24 Abs. 1 WAG 2007 anzusehen. Dazu gehören auch Mitarbeiter des Vertriebs.

BVwG vom 11.08.2014, W210 2000417

- Private Banker sowie sonstige Wertpapierkundenbetreuer sind relevante Personen iSd § 24 Abs. 1 WAG 2007

UVS Wien vom 10.12.2012, UVS-06/FM/47/4460/2012



Persönliche Geschäfte Judikatur zu § 24 – Kontrollumfang/intervall

- Die einzelnen Transaktionen der Mitarbeiter sind mit der Beobachtungs- und Sperrliste und mit den Transaktionen des Kunden- und des Eigenhandels inklusive Großorders, abzugleichen.

UVS Wien vom 06.03.2013, UVS-06/FM/40/5480/2012-3

- Ein Abgleich hat nicht nur in routinemäßigen Intervallen (zB wöchentlich, monatlich), sondern zeitnah (möglichst täglich) zu erfolgen.



Persönliche Geschäfte Judikatur zu § 24 – Vorkehrungen

- Unter Vorkehrungen sind Anforderungen an die Organisation, Strategien und Verfahren zu verstehen. Dabei hat der Gesetzgeber ein konkretes Regelwerk für Mitarbeiter im Auge, das sich am Zweck und Ziel der Norm(en) zu orientieren hat. Es versteht sich von selbst, dass solche Vorkehrungen schriftlich zu dokumentieren sind, wodurch insbesondere die jederzeitige Überprüfung und die Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter ermöglicht wird.

VwGH vom 27.03.2015, Ra 2015/02/0025-5



Eignung & Angemessenheit Aufsichtserfahrung

- Umfassende Berücksichtigung der erhobenen Informationen
- „Beimischung“-Thematik
 - Festlegung von Grenzwerten
 - Schulung der Kundenberater
 - Kontrolle der Beimischungsgrenzen
 - Keine Überschreitung der Beimischungsgrenze im Rahmen der Portfolioverwaltung

VwGH vom 16.03.2016, 2013/17/0296, BVwG vom 06.09.2016, W2042004983-1/19E



Eignung & Angemessenheit Judikatur zu § 43 f - Kenntnisse und Erfahrungen

- „Wenn aber somit die Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich nicht zu einer Differenzierung in der Einstufung der Kunden führten, konnte auch keine Angemessenheitskontrolle im Sinne des § 45 Abs 1 WAG 2007 erfolgen.“

VwGH vom 27.07.2016, 2013/17/0431-17



Eignung & Angemessenheit Judikatur zu § 43 f - Beimischung

- „Wenn die Bank bestimmte Risikokategorien in sechs Stufen, bei welchen auch eine sogenannte Beimischung vorgesehen gewesen sei, verwendete, konnte die Entscheidung der Kunden, welche Risikobereitschaft sie im Sinne dieser sechs Kategorien hätten, nur auf Grund einer Information erfolgen, in welchem Umfang und in welcher Art eine Beimischung von Aktien im Portfolio vorgenommen werde.“

VwGH vom 16.03.2016, 2013/17/0296



■ Abteilungsaufgaben / Tätigkeitsschwerpunkte

■ Erfahrungen aus Aufsichtsmaßnahmen / Judikatur

■ **ESMA Statement zu bail-in fähigen FI**



ESMA Statement vom 2.6.2016 Wohlverhaltensregeln iZm Bail-in fähigen FI

- Reaktion auf Möglichkeit des bail-in durch BRRD
- Betonung des Erfordernis der Einhaltung der relevanten MiFID-Wohlverhaltensregeln
 - Vollständige und verständliche Informationen, insbesondere zur Aufklärung über das potentielle Risiko einer Gläubigerbeteiligung
 - Angemessenes Management von allfälligen Interessenkonflikten, insbesondere iZm Eigenemissionen von bail-in fähigen FI
 - Einhaltung besonderer Sorgfalt bei der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung



Informationspflichten sind zu beachten

- Beim Vertrieb von bail-in fähigen FI kann dies das Erfordernis einer weitergehenden Informationseinholung beim Kunden nach sich ziehen!
- Betrifft auch Information bestehender Kunden, die bail-in fähige FI halten (bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen)



Zeit für Fragen...

CECILE BERVOETS, CLAUDIA PARENTI

MiFID II & MiFIR: Neue Anlegerschutzregelungen



MiFID II & MiFIR: Neue Anlegerschutzregelungen

Dr. Cécile Bervoets
Mag. Claudia Parenti, LL.M.
Abteilung Wohlverhaltensregeln und Compliance

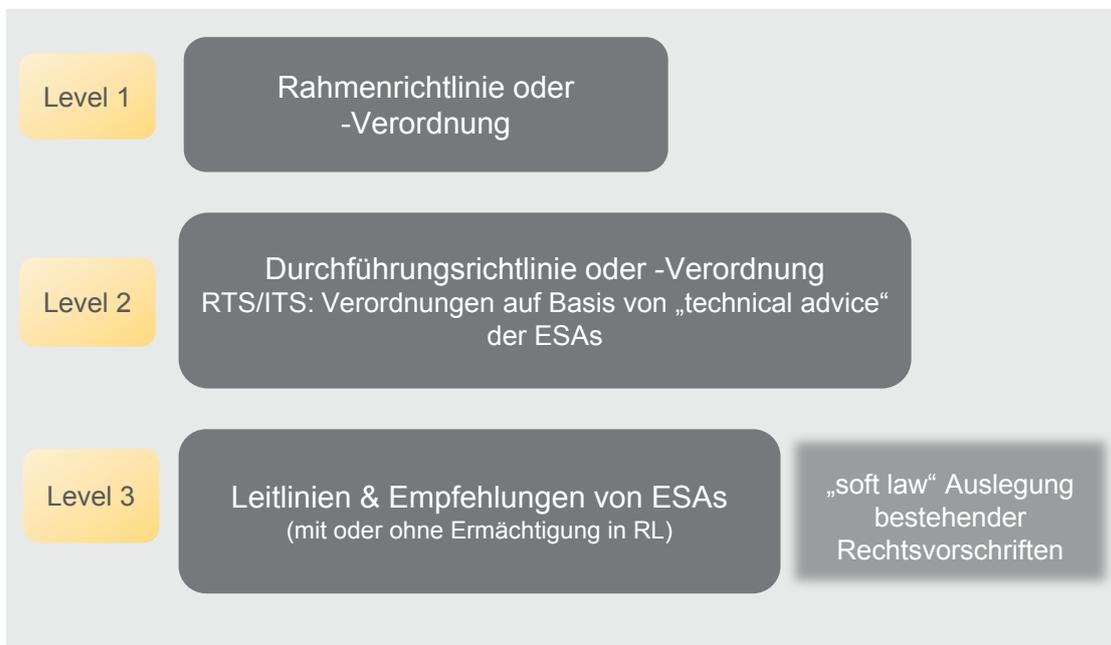
2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016

Rechtsrahmen





EU-Gesetzgebung im Finanzsektor



Dr. Cécile Bervoets

Wien, 21. November 2016

3



MiFID II / MiFIR

■ MiFID II - Anlegerschutzbestimmungen:

- Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation:
 - Product Governance, Informationen über Produkt, Dienstleistung, Strategien, Kosten, Anreize, Vergütungen
- Anforderungen an Anlageberater
- Eignung und Angemessenheit und Informationspflichten
- Best Execution

■ MiFIR – Anlegerschutzbestimmungen:

- Marktüberwachung durch Aufsichtsbehörde: Finanzinstrumente und Strukturierte Einlagen die vermarktet, vertrieben oder verkauft werden
- Eingriffsbefugnis für Aufsichtsbehörden: Produktintervention

Dr. Cécile Bervoets

Wien, 21. November 2016

4



MiFID II Delegierte RL EK veröffentlicht am 07.04.2016

■ Inhalte

- Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden
- Produktüberwachungsanforderungen („Product Governance“)
- Anreize („Inducements“)

Umsetzung durch innerstaatliche
Gesetzesbestimmungen erforderlich



MiFID II Delegierte VO EK veröffentlicht am 25.04.2016

■ Inhalte ua

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Compliance-Organisation, Risikomanagement, Innenrevision ● Beschwerdewesen ● Vergütungsgrundsätze ● Persönliche Geschäfte ● Auslagerung ● Interessenkonflikte | <ul style="list-style-type: none"> ● Finanzanalysen ● Informationen an Kunden ● Kundeneinstufungen ● Anlageberatung ● Eignungsbeurteilung und –berichte ● Berichtspflichten ● Best Execution ● Aufbewahrung von Aufzeichnungen („Taping“) |
|--|---|

Unmittelbar anwendbar



MiFID II RTS (Anlegerschutz)

- **RTS 6** Organisatorische Anforderungen an WPF, die algorithmischen Handel betreiben (Delegierte VO: EK veröffentlicht am 19.07.2016)
- **RTS 27** Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen (Delegierte VO: EK veröffentlicht am 08.06.2016)
- **RTS 28** Jährliche Veröffentlichung von Informationen durch WPF zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung (Delegierte VO: EK veröffentlicht am 08.06.2016)

Unmittelbar anwendbar



MiFIR delegierte VO EK veröffentlicht am 18.05.2016

- **Inhalte (Anlegerschutz)**
 - Kriterien und Faktoren, die von NCA und ESAs zu berücksichtigen sind, wenn PI-Maßnahmen erwogen werden
 - Umstände der Ausübung von Positionsmanagementbefugnissen durch ESMA

Unmittelbar anwendbar



ESMA Leitlinien

■ Veröffentlicht

- Leitlinien zu Querverkaufen („Cross Selling“)
- Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen
- Leitlinien zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen

■ Konsultation

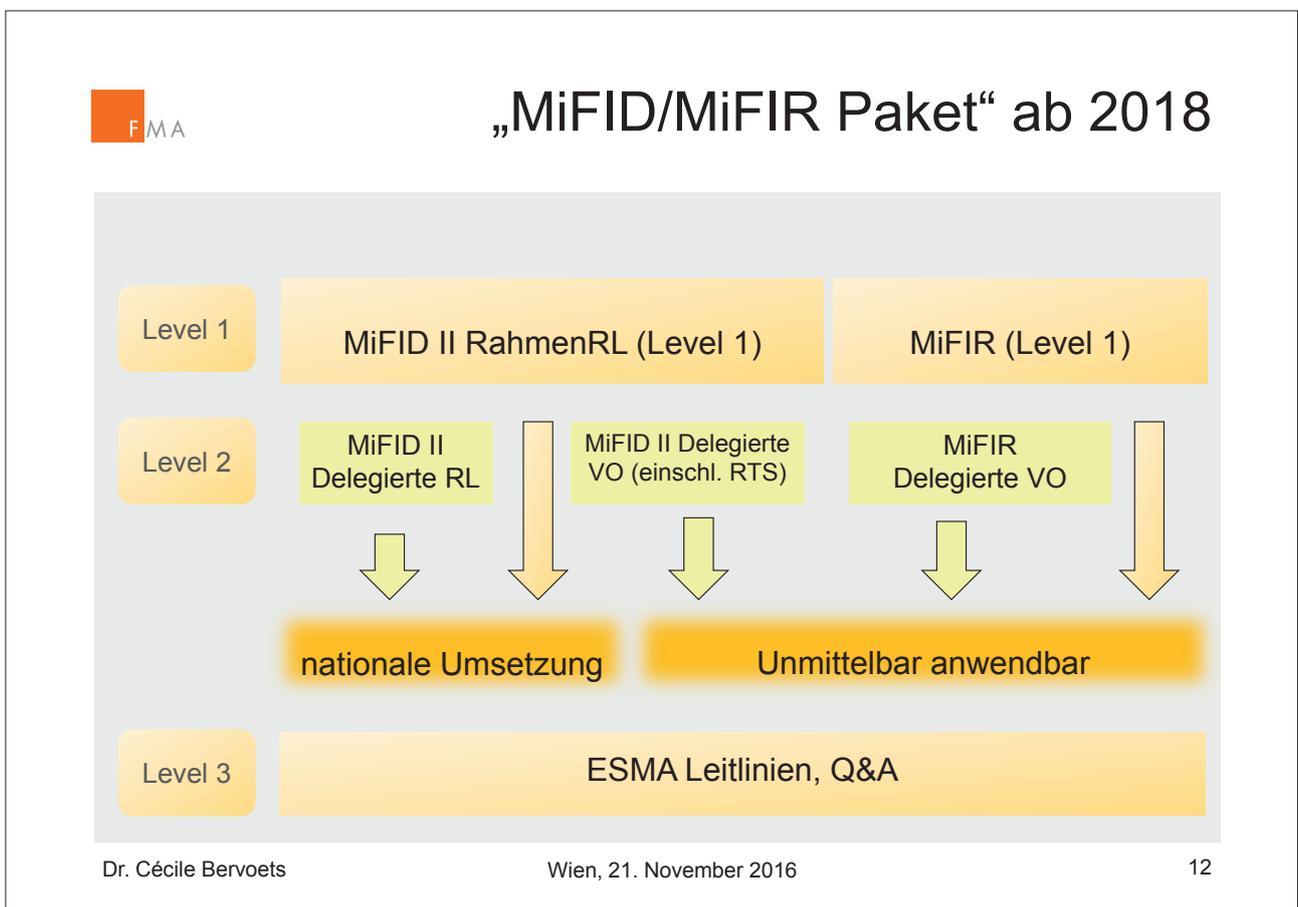
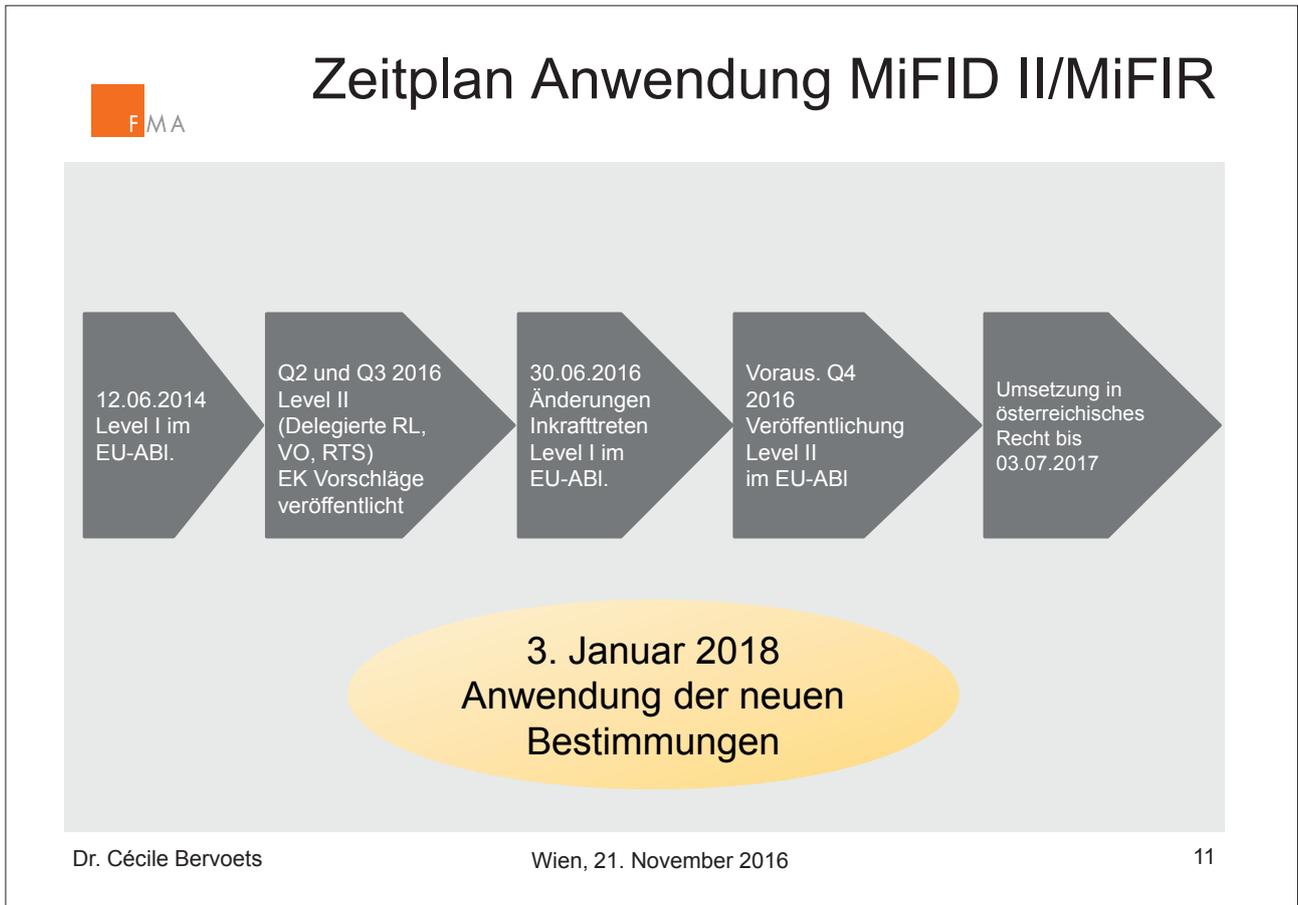
- Leitlinien zu Product Governance



Veröffentlichte ESMA Q&A

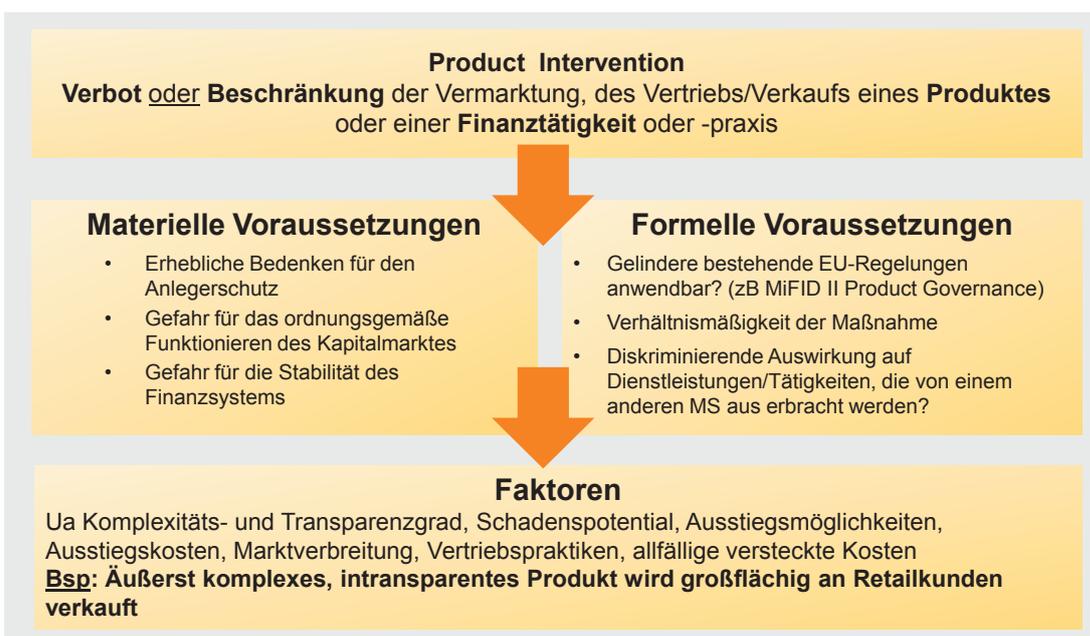
- Q&A relating to MiFID II and MiFIR investor protection topics
(10.10.2016 ESMA/2016/1444)

- Q&A relating to the provision of CFDs and other speculative products to retail investors under MiFID
(Update 11.10.2016 ESMA/2016/1165)





Was bedeutet Produktintervention?





Die FSMA erlässt auf Basis nationaler Regelungen Produktinterventions-Maßnahmen

**FSMA Regulation establishes a framework for
the distribution of OTC Derivatives (Binary
options, CFDs...)**

■ Belgien (August 2016):

- Verbot des online-Vertriebs von bestimmten OTC Derivaten an Verbraucher
- Verbot von bestimmten Vermarktungsmethoden (zB Telefonakquise, Bonuszahlung für die Eröffnung eines Trading-Kontos)

http://www.fsma.be/en/Site/Repository/press/div/2016/08-08_banning.aspx



BaFin bereitet eine Produktintervention auf Basis nationaler Regelungen vor

Bonitätsanleihen **Bafin will erstmals ein Finanzprodukt verbieten**

Mit bestimmten Zertifikaten können Anleger auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen wetten. Die Finanzaufsicht hat aus mehreren Gründen erhebliche Bedenken wegen dieser Produkte.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung



FCA hat auf Basis nationaler Regelungen den Vertrieb von CoCos eingeschränkt

Financial Conduct Authority



Temporary product intervention rules

Restrictions in relation to the retail distribution of contingent convertible instruments

August 2014

Introduction

1. Contingent convertible instruments (commonly known as CoCos) are hybrid capital securities that absorb losses when the capital of the issuer falls below a certain level. They are risky and highly complex instruments that, in the coming years, are likely to be issued in large amounts by financial institutions such as banks and building societies as a result of new prudential requirements being implemented in response to the financial crisis.

Quelle:
<https://www.fca.org.uk>

Mag. Claudia Parenti, LL.M

Wien, 21. November 2016

17



Aktuelles aus dem ESMA Standing Committee for Investor Protection and Intermediaries (IPISC)



Mag. Claudia Parenti, LL.M

Wien, 21. November 2016

18



ESMA Organisationsaspekte



IPISC aktuelle Tätigkeiten





Q&A zu MiFID II Anlegerschutz-Themen

- Eignung und Angemessenheit
- Aufzeichnung von Telefongesprächen
- Unabhängige Anlageberatung
- Best Execution
- Dokumentationserfordernisse
- Emissionsbegleitung und Platzierung
- Kosteninformationen
- Product Governance
- Inducements iZm Analysematerial

Mag. Claudia Parenti, LLM

Wien, 21. November 2016

21



Mag. Claudia Parenti, LLM

Wien, 21. November 2016

22



MiFID II Product Governance



Product Governance - Zielmarktbestimmung

MiFID II Level 1 (Art 24 Abs 2)	
<p>ProduktHersteller („Konzepteur“)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Abstimmung Produkteigenschaften und Vertriebsstrategie auf die Bedürfnisse des ZM o zumutbare Schritte, dass der Vertrieb an den festgelegten ZM erfolgt 	<p>Distributor („Vertreiber“)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Verständnis der angebotenen Produkte o Beurteilung der Vereinbarkeit mit Kundenbedürfnissen (Berücksichtigung des festgelegten ZM) o Sicherstellung der Wahrung des Kundeninteresses
MiFID II Level 2	
(Art 9 Abs 9 Delegierte RL)	Art 10 Abs 1, 2 Delegierte RL)
<p>ProduktHersteller</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bestimmung Kundengruppen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Produkt vereinbar/nicht vereinbar ist o Auf Basis theoretischer Kenntnisse und bisheriger Erfahrungen 	<p>Distributor</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bestimmung von ZM und Vertriebsstrategie anhand der Herstellerinformationen und Informationen über eigene Kunden o Sicherstellung, dass Produkte/DL mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des ZM vereinbar sind und die Vertriebsstrategie dem ZM entspricht



Kriterien der Zielmarktbestimmung durch den Hersteller

- Kundentyp (Retail, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei, allenfalls weitere Kategorisierung)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Situation einschl. Verlusttoleranz
- Risikotoleranz
- Anlageziele
- Kundenbedürfnisse



Detailgrad der Product Governance Anforderungen richtet sich nach der Komplexität

- Proportionalität: Beschaffenheit des Produkts
 - „Plain Vanilla“ Produkte: geringerer Detailgrad erforderlich
 - Komplexere Produkte: höherer Detailgrad erforderlich
 - Kriterien: Strukturiertes Produkt? Kompliziertes Risiko-Ertrags Profil?
- Vertriebsstrategie
 - Zielmarktbestimmung des Herstellers beinhaltet Aussagen über empfohlene Vertriebsstrategie/Vertriebskanal
 - Beispiel: Beratung/beratungsfrei, face-to-face, Telefon, online



Anforderungen an den Distributor

- **Distributor: Management Body legt PoG Strategie fest**
 - Berücksichtigung sämtlicher betroffener Unternehmens-Prozesse
 - Beispiel: Budget, Vergütungssystem
- **Distributor konkretisiert Zielmarktbestimmung des Herstellers**
 - Berücksichtigung der gleichen Kriterien unter Heranziehung vorliegender Kundeninformationen
- **Distribution außerhalb des Zielmarktes**
 - Dokumentation der Begründung (zB Portfolio-Diversifikation)
 - Vermeiden bei Vorliegen signifikanter Interessenkonflikte (zB Self-Placement)
 - Berichten bei Relevanz für PoG-Prozess des Herstellers



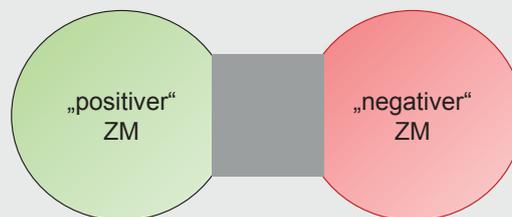
Product Governance Anforderungen bei bestehenden Kunden

- **Produktherstellung vor Inkrafttreten von MiFID II**
 - Ab 03.01.2018 initiale Zielmarktbestimmung durch Distributor
 - Berücksichtigung durch Hersteller im Rahmen der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung des PoG-Prozesses (Art 10(4) MiFID II DFRL)



„Negativer“ Zielmarkt

- Kundengruppen, auf die das Produkt nicht ausgerichtet ist
- Bestimmung: Heranziehung der Kriterien für Bestimmung des „positiven“ ZM



FMA Konsultationspapier Anforderungen an Anlageberater





Rechtsrahmen

■ Level I

- Wertpapierfirmen haben nachweisbar dafür Sorge zu tragen, dass Anlageberater und Personen die Informationen über Anlageprodukte erteilen über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen
 - Mitgliedsstaaten veröffentlichen Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden

■ Level III ESMA Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen

- FMA hat Veröffentlichungspflichten
 - Ausbildungen oder Kriterien
 - Zeitraum für Erwerb Erfahrungen sowie Tätigkeit unter Supervision
 - Interne oder externe Überprüfung der angemessenen Qualifikationen



Im FMA-Konsultationspapier wird ein Kriterienkatalog festgelegt

■ Kriterien für Personen, die Informationen erteilen, ua

- Produktwissen
- Kostenverständnis
- Kenntnisse der angebotenen Dienstleistungen
- Finanzmarktwissen: Preisbildung, ökonomische Auswirkungen
- Verständnis Prognosen, Wertentwicklungen
- Kenntnis über unerlaubte Handlungen (Marktmissbrauch, AML)

■ Kriterien für Anlageberater: Höhere Anforderungen

- Eignung- und Angemessenheitsanforderungen
- Bewertungsgrundsätze
- Portfolioverwaltung



FMA-Konsultationspapier schafft Klarheit über die erforderlichen Nachweise

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen
 - Ausbildungen zu den Lerninhalten
 - Ablegung von Prüfungen
- Zeitraum für Erfahrung: 6 Monate
- Tätigkeit unter Supervision bis zu zwei Jahre
- Überprüfung durch externe Stelle erlaubt



CHRISTOPH KODADA, CHRISTA DROBESCH, MARTIN ERHOLD

Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie



Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Dr. Christoph Kodada
Abteilung Prävention von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016

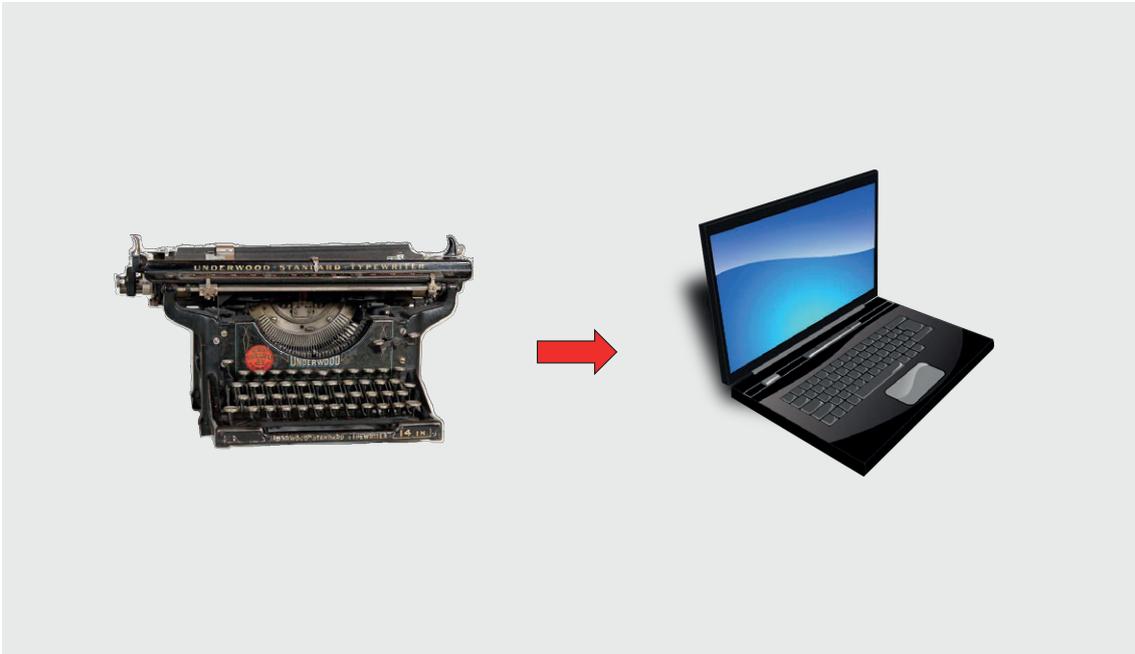
Neues im Bereich der Geldwäscheprävention



- FATF-Länderprüfung anhand neuer Empfehlungen
- 4. Geldwäsche-Richtlinie
- Umsetzung durch FM-GwG sowie WiEReG
- Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie



Gibt es einen großen Anpassungsbedarf?



Dr. Christoph Kodada

Wien, 21. November 2016

3



Wesentliche Änderungen

- Risikobasierter Ansatz ausgebaut
 - Risikofaktoren
 - Ermessensspielraum für Institute
 - Risikobasierte Aufsicht
 - Grundsatz der Proportionalität
- Ferngeschäft / Videoidentifizierung
- Inländische PEP
- Register zum Wirtschaftlichen Eigentümer

Dr. Christoph Kodada

Wien, 21. November 2016

4

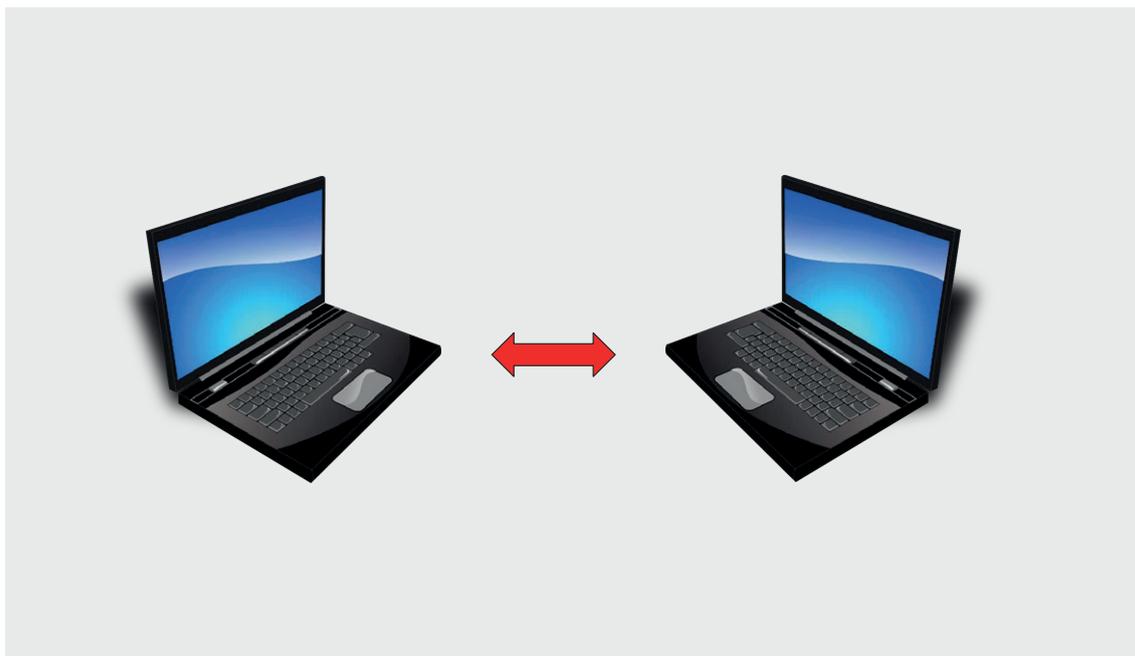


Wesentliche Nicht-Änderungen

- Fokussierung auf Hochrisiko-Fälle (z.B. Offshore, etc.)
 - Gute IT-Systeme zur Abdeckung des Massengeschäfts
 - Effizienz und Effektivität
- ➔ Risikobasierter Ansatz



Der Anpassungsbedarf ist überschaubar





Neue Regelungen bieten große Chance auf...

...

- risikoorientierte
- zielgerichtete
- effiziente

Geldwäscheprävention!!!



Dr. Christoph Kodada

Wien, 21. November 2016

7



Umsetzung der 4. Geldwäsche- Richtlinie im Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Dr. Christoph Kodada
Abteilung Prävention von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016



Europarechtliche Grundlagen

- Richtlinie (EU) 2015/849 (4. GW-RL)
- VO (EU) 2015/847 (Geldtransfer-VO)
- Aktionsplan der EK vom Februar 2016
- Kommissionsvorschlag zur Änderung der 4. GW-RL vom 5. Juli 2016



FM-GwG: Sorgfaltspflichten für KI & FI in einem Gesetz zusammengefasst

- Inkrafttreten: 01.01.2017
- Erweiterung des risikobasierten Ansatzes:
 - Keine konkreten Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten
 - Vereinzelte Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten
 - VO-Ermächtigung der FMA für bestimmte vereinfachte/verstärkte Sorgfaltspflichten



FM-GwG bringt viele Neuerungen

- Online-Identifizierung grundsätzlich zulässig
- Drittländer mit hohem Risiko
- Verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische PEP
- Präzisierung der Anforderungen an Strategien, Kontrollen und Verfahren
- Verlängerung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung



Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (§§ 1 und 2 FM-GwG)

- Adressatenkreis: Kreditinstitute, Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Kapitalanlagegesellschaften, Alternative Investmentfonds Manager, E-Geldinstitute, Zahlungsinstitute
- Definition wirtschaftlicher Eigentümer - Verweis auf § 2 WiEReG
- Definition PEP: Erweiterung auf inländische PEP und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Definition ~~dauernde~~ Geschäftsbeziehung
- Drittländer mit hohem Risiko
 - Delegierte VO (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.07.2016
Inkrafttreten 24.09.2016, unmittelbar anwendbar



Risikoanalyse auf 3 Ebenen

- Supranationale Risikoanalyse (Art 6 4. GW-RL)
- Nationale Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG)
- Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4 FM-GwG)



Nationale Risikoanalyse (NRA) - (§ 3 FM-GwG)

- Ermittlung, Bewertung, Verständnis, Minderung der im Inland bestehenden Risiken der GW/TF sowie aller Datenschutzprobleme
- Berücksichtigung der supranationalen Risikoanalyse
- Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf die Entwicklung von neuen Produkten und neuen Geschäftspraktiken inklusive neuer Vertriebsmechanismen und der Nutzung von neuen oder sich entwickelnden Technologien
- Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe durch BMF: BMJ, BMI (inkl. FIU), FMA, OeNB, etc.
- Veröffentlichung der NRA auf Homepage des BMF



Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4 FM-GwG)

- Ermittlung und Bewertung des GW/TF-Risikos
- auf Basis von Daten und Informationen betreffend sämtliche Risikofaktoren: z. B. Kunden, Länder, Geographie, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen, Vertriebskanäle
- Berücksichtigung der Ergebnisse der (übergeordneten) NRA und der supranationalen Risikoanalyse
- Anwendung neuer oder sich entwickelnder Technologien sowohl für neue als auch bereits existierende Produkte
- nachvollziehbare Dokumentation und Aktualisierung
- Angemessenheit der Analyseschritte
- FMA-Verordnungsermächtigung



Anwendung der Sorgfaltspflichten (§ 5 FM-GwG)

- Systematik entspricht der 4. GW-RL
 - keine inhaltlichen Änderungen
 - derzeit bestehende Anwendungsfälle wurden übernommen
 - Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten in einer eigenen Bestimmung (§ 7 FM-GwG)



Umfang der Sorgfaltspflichten (§ 6 FM-GwG)

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden
- Feststellung der Identität des wE und angemessene Überprüfung
- Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
- Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und Treuhänders
- Kontinuierliche Überwachung: Transaktionsmonitoring, Kohärenzprüfung, Mittelherkunft, Aktualisierung



Stellvertretungen sind offenzulegen

- Feststellung + Überprüfung der Identität jeder Person, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person)
 - Überprüfung der Vertretungsbefugnis
 - Änderungen sind von sich aus unverzüglich bekannt zu geben



Überprüfung der Identität

- **Natürliche Person**
 - persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises
 - Klarstellung: ausländische amtliche Lichtbildausweise – Kriterium der Unterschrift und das vollständige Geburtsdatum können entfallen, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht.
- **Juristische Person**
 - beweiskräftige Urkunden gemäß dem Sitz der juristischen Person
- **Abweichungen nur unter bestimmten Umständen: Online-Identifikation, Ferngeschäft, vereinfachte Sorgfaltspflichten**
- **(Mitwirkungs-)Verpflichtung des Kunden (Offenlegung von Treuhandschaften, Bekanntgabe der Identität des wE)**



Online-Identifizierung: zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (§ 6 FM-GwG)

- **Identifizierung durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren (statt persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises)**
- **Ausgleich des erhöhten Risikos durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (mittels VO der FMA)**



Risikobasierter Ansatz (§ 6 FM-GwG)

- Umfang der Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage – Risikovariablen gemäß Anlage I
- Zuordnung eines jeden Kunden in eine Risikoklasse („Risikoanalyse auf Kundenebene“)



Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten (§ 7 FM-GwG)

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden, des wE und bei Treuhand
 - vor Begründung einer Geschäftsbeziehung
 - vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion
- Feststellung und Überprüfung der Identität des Stellvertreters – wenn sich der Stellvertreter auf seine Befugnis beruft
- es ist ausreichend, die Identität jener vertretungsbefugten natürlichen Personen festzustellen und zu überprüfen, die gegenüber den Verpflichteten als vertretungsbefugt auftreten; alle anderen auf risikobasierter Basis



Sorgfaltspflichten gegenüber Bestandskunden

- Nachholung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Kunden
 - zu geeigneter Zeit auf risikoorientierter Grundlage,
 - jedenfalls bei Änderung maßgeblicher Umstände

- Sonderregelung für Lebensversicherungen
 - Feststellung der Identität des Begünstigten – vor Begründung
 - Überprüfung der Identität des Begünstigten – vor der Auszahlung



Folgen bei Unterlassung und Unmöglichkeit der Sorgfaltspflichten

- keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen

- keine Geschäftsbeziehung begründen

- keine (gelegentliche) Transaktion durchführen

- bestehende Geschäftsbeziehung beenden

- Verdachtsmeldung in Erwägung ziehen



Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 8 FM-GwG)

- Risikoanalyse: geringes Risiko
- Anwendung der in der Anlage II jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren
- ein gewisses Mindestmaß an Informationen ist einzuholen, um beurteilen zu können, ob im konkreten Fall tatsächlich die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist oder nicht
- Mindestmaß an Sorgfaltspflichten, z.B. Überwachung
- Dokumentation und Aufbewahrung
- VO-Ermächtigung der FMA (z.B. Schulsparen)



Bei erhöhtem + hohem Risiko kommen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung (§ 9 FM-GwG)

- im Gesetz festgelegte Fälle
- per Verordnungsermächtigung der FMA festgelegte Fälle
- auf Grund der Risikoanalyse der Verpflichteten
- Anwendung der in der Anlage III jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren



Vorgehensweise bei verstärkten Sorgfaltspflichten

- Untersuchung des Hintergrundes und des Zwecks aller komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck, soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist
- verdächtige Transaktionen und Tätigkeiten sind zu bestimmen - Verstärkung des Umfanges und der Art der Überwachung von Geschäftsbeziehungen



Besonderheiten des Ferngeschäfts

- Fehlende physische Anwesenheit des Kunden = Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko
- Ausgleich des Risikos durch zusätzliche spezifische und angemessene Maßnahmen
- Solche Maßnahmen sind z. B.
 - elektronische Signatur gemäß Art 3 Z 23 der VO (EU) Nr. 910/2014,
 - das „Ident. Brief-Verfahren“ oder
 - Abwicklung der ersten Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung über ein Konto, das im Namen des Kunden bei einem KI eröffnet
 - (Online-Identifikation)



Korrespondenzbankbeziehungen (§ 10 FM-GwG)

- Keine materiellen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelungslage
- verstärkte Sorgfaltspflichten
- Responderinstitut mit Sitz in EWR: keine verstärkten Sorgfaltspflichten



Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit PEP (§ 11 FM-GwG)

- Erweiterung: z.B. inländische PEP
- Angemessene Risikomanagementsysteme (PEP-Eigenschaft)
- Anwendung der Verfahren vor Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung
- VU - Sonderregelung für die PEP-Prüfung des Begünstigten und wE



Ausführung durch Dritte (§ 13 FM-GwG)

- Zurückgreifen auf Dritte

- Umfang: Heranziehung Dritter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 – Z 3 FM-GwG:
 - Feststellung der Identität des Kunden (Z 1) , wE (Z 2),
 - Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (Z3)

- Dritte = (inländische) KI + FI, Angehörige freier Berufe, etc.



Bei der Ausführung durch Dritte bleibt die Letztverantwortung immer beim Verpflichteten

- Verpflichtete haben ua
 - die notwendigen Infos einzuholen,

 - angemessene Schritte zu veranlassen, um zu gewährleisten, dass der Dritte unverzüglich auf Ersuchen Kopien der (zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten) verwendeten Unterlagen sowie anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wE weiterleiten kann



Meldungen an die Geldwäschemeldestelle (§ 16 FM-GwG)

- entspricht im Wesentlichen den bisherigen Meldepflichten
- Verdachtsmeldung – ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle bereitgestellten Kanäle zu übermitteln



Nichtabwicklung von Transaktionen (§ 17 FM-GwG)

- entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen
- Fristverlängerung
 - bis zum Ende des drittfolgenden Bankarbeitstages
- „*tipping off*“



Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen (§ 23 FM-GwG)

- Einrichtung von Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Sicherstellung der Sorgfaltspflichten
- in angemessenem Verhältnis zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- schriftliche Dokumentation + Anpassung
- Genehmigung durch Führungsebene
- Überwachung der laufenden Einhaltung durch GWB
- Bestimmung eines Leitungsorganes, das für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich ist



Anforderungen an den Geldwäschereibeauftragten (GWB)

- (unverändert) dem Leitungsorgan verantwortlich, direkte (ohne Zwischenebenen) Berichtspflicht an Leitungsorgan, freier Zugang zu sämtlichen Informationen, ausreichende Befugnisse, etc.
- jederzeit über ausreichende Berufsqualifikation,
- Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation)
- zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit)
- auch für die gruppenweite Umsetzung der Strategien und Verfahren gemäß § 24 verantwortlich ist



Schulungsmaßnahmen (§ 23 FM-GwG)

- Beschäftigte haben über Kenntnisse der GW/TF-Präventionsbestimmungen in dem Ausmaß zu verfügen, das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist
- Teilnahme der zuständigen Beschäftigten an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen



Strafbestimmungen natürliche Personen – (§ 34 FM-GwG)

- Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) Pflichten verletzt, z.B.
 - Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse
 - Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der FMA-VO
 - Meldepflichten
 - Interne Organisationen
 - Aufbewahrungspflichten
- mit einer Geldstrafe bis zu € 150.000.- bzw.
- bei bestimmten schwerwiegenden, wiederholten oder systemischen Verstößen oder Kombination mit einer Geldstrafe bis € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des (aus der Pflichtverletzung) gezogenen Nutzen zu bestrafen.
- Keine Freiheitsstrafen mehr!



Strafbestimmungen juristische Person – (§ 35 FM-GwG)

- Wenn eine juristische Person Pflichten verletzt, z.B.
 - Durchführung, Aufzeichnung und Aktualisierung der Risikoanalyse
 - Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der FMA-VO
 - Ausführungen durch Dritte
 - oder bei Begehung der Pflichtverletzung auf Grund von mangelnder Überwachung oder Kontrolle

- ist sie mit einer Geldstrafe bis zu € 150.000.- bzw.

- € 5 Mio. bzw. 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes (festgestellter Jahresabschluss) zu bestrafen.

Mag. Christa Drobesh

Wien, 21. November 2016

39



Umsetzung der 4. Geldwäsche- Richtlinie im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Mag. Martin Erhold
Abteilung Prävention von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
Wien, 21. November 2016



WiEReG

- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften
- Zeitplan:
 - Ende 2016: Begutachtung WiEReG
 - April 2017: Verlautbarung WiEReG
 - 26. Juni 2017: Inkrafttreten WiEReG
- Anwendbar auf Rechtsträger mit Sitz im Inland
 - Gesellschaften und sonstige juristische Personen, Trusts / trustähnliche Vereinbarungen



Wirtschaftlicher Eigentümer (wE)

- Begriffsdefinition wE
 - alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht
 - bei Gesellschaften (Rechtsträgern) alle natürlichen Personen, die
 - (direkt/indirekt) Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder Beteiligung von mehr als 25 vH oder Stimmrechte an der Gesellschaft halten, oder
 - die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben (inkl. Treuhandverhältnisse)
 - (subsidiär) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, wenn keine Person (s.o.) ermittelt werden kann oder wenn Zweifel bestehen



Der Kontrollbegriff ergibt sich (u.a.) aus Art. 22 Abs. 1 bis 5 der RL 2013/34/EU

- „aktive“ Kontrolle – eine Mehrheit (von über 50 %) der Anteile bzw. Stimmrechte
- Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses z.B. aus faktischen Gründen / aufgrund eines Vertrages / aufgrund einer Satzung
- Bestellungs- und Abberufungsrecht von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans
- Kontrollbegriff auch gegeben bei Treuhandchaftsverhältnissen oder ähnlichen Rechtsverhältnissen



4. GW-RL – Trusts & Stiftungen

- Trust (Art 3 Z 6 lit. b 4. GW- RL)
 - der Settler
 - der/die Trustee(s)
 - der Protektor
 - die Begünstigten oder Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die
 - Rechtsperson in erster Linie errichtet oder betrieben wird
 - jede sonstige natürliche Person, die den Trust kontrolliert
- Rechtspersonen wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die Trust ähneln (lit. c)
 - die natürlichen Personen, die gleichwertige Funktion wie unter lit. b aufgezählt, bekleiden



WiEReG – Sorgfaltspflichten der Rechtsträger

- Feststellen der Identität des wE
- Angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wE, so dass sie überzeugt sind zu wissen, wer der wE ist; dies schließt die Ergreifung von angemessenen Maßnahmen mit ein, um die Eigentums – und Kontrollstrukturen zu verstehen
 - uU Überprüfung mittels erweitertem Auszug
- Mindestens jährlich prüfen, ob Änderung eingetreten ist
- Meldung: (immer) bei Änderung der Daten zum wE
- Aufbewahrung: mindestens 5 Jahre

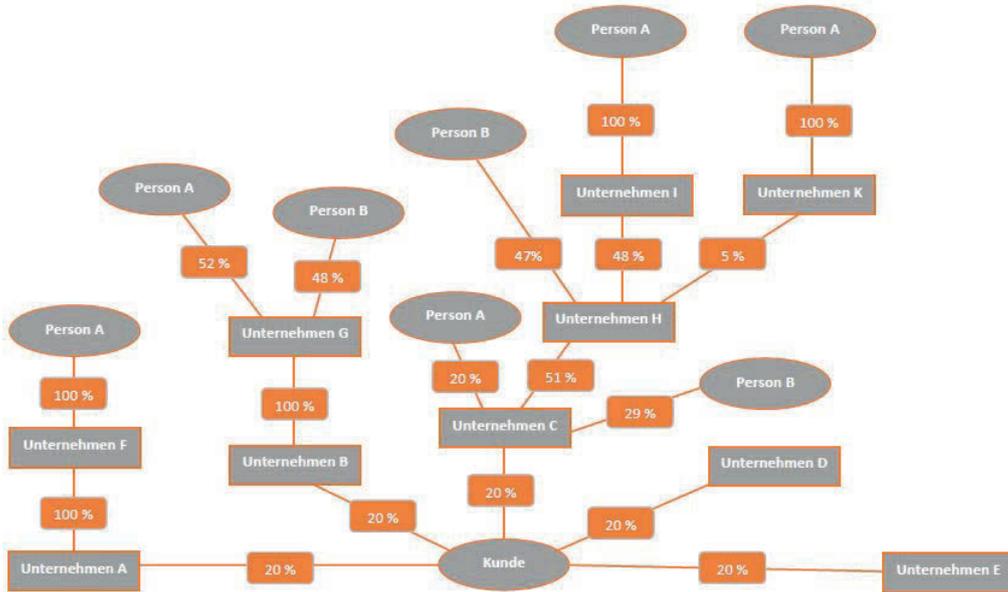


WiEReG – (Mitwirkungs-)Pflichten der wirtschaftlichen Eigentümer

- (Mitwirkungs-)Pflichten der wE
 - alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen
- uU Befreiung von der Meldepflicht
 - für Gesellschaften, bei denen die Daten zum wE aus bestehenden Registern ersichtlich sind (Firmenbuch, Vereinsregister)
 - keine andere natürliche Person hat Kontrolle oder Einflussmöglichkeit



Praxisbeispiel 1



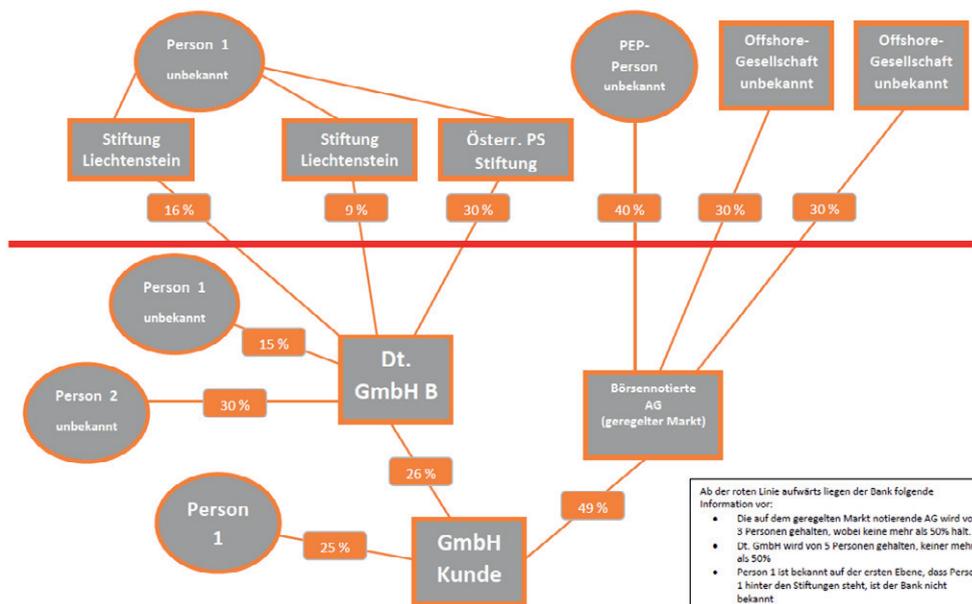
Mag. Martin Erhold

Wien, 21. November 2016

47



Praxisbeispiel 2



Ab der roten Linie aufwärts liegen der Bank folgende Information vor:

- Die auf dem geregelten Markt notierende AG wird von 3 Personen gehalten, wobei keine mehr als 50% hält.
- Dt. GmbH wird von 5 Personen gehalten, keiner mehr als 50%.
- Person 1 ist bekannt auf der ersten Ebene, dass Person 1 hinter den Stiftungen steht, ist der Bank nicht bekannt.

Mag. Martin Erhold

Wien, 21. November 2016

48



FATF Länderprüfung AT

Mag. Martin Erhold
 Abteilung Prävention von Geldwäscherei und
 Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
 Compliance & Geldwäscheprävention
 Wien, 21. November 2016

4. Runde der FATF Länderprüfungen

- FATF Standards 2012
 - 40 Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF)
- FATF Prüfmethodologie 2013
 - „Technical Compliance“
 - „Effectiveness“
- Länderprüfung Österreichs erfolgte im Zeitraum Frühjahr 2015 bis Juni 2016 (On-Site Visit im Nov 2015)
 - Involvierte Ressorts/Behörden: BMF, BMJ, BMEIA, BMWFW, BMI (BK+BVT), OeNB und FMA



AT Länderprüfung – Ergebnis im Überblick

■ Technical Compliance

- 0 Non-compliant
- 14 Partially Compliant
- 14 Largely Compliant
- 12 Compliant



Mag. Martin Erhold

Wien, 21. November 2016

51



AT Länderprüfung – Ergebnis im Überblick

■ Effectiveness

Immediate Outcomes

IO 1 (Risk, policy & coordination)	Moderate
IO 2 (International co-operation)	Substantial
IO 3 (Supervision)	Moderate
IO 4 (Preventive measures)	Moderate
IO 5 (Legal persons and arrangements)	Moderate
IO 6 (Financial intelligence ML/TF)	Low
IO 7 (ML investigation and prosecution)	Low
IO 8 (Confiscation)	Moderate
IO 9 (TF investigation and prosecution)	Substantial
IO 10 (TF preventive measures and financial sanctions)	Moderate
IO 11 (PF financial sanctions)	Substantial

Mag. Martin Erhold

Wien, 21. November 2016

52



Detailergebnis Finanzsektor

- Aufsicht: *MODERATE Level of Effectiveness*
 - Gesamtrating für Financial + Non-financial
- Feststellungen zur Finanzmarktaufsicht
 - gute Kenntnis der Risiken & entsprechende risikobasierte Aufsicht
 - zu geringe Ressourcen im Bereich GW/TF (insb. Vor-Ort-Prüfung)
 - zu geringe Prüffrequenz bei Hochrisikobanken
 - zu niedrige Strafen



Detailergebnis Finanzsektor

- Privatsektor: *MODERATE Level of Effectiveness*
 - (Gesamtrating für Financial + Non-financial)
- Feststellungen zu Banken
 - hohe Expertise & gute Kenntnis ihres GW/TF-Risikos
 - robuste GW/TF-Systeme & Ressourcen
 - Risiko Group-Compliance



Risiken im Finanzsektor

- Internationales Reputationsrisiko „*sensible Kundenkreise*“:
 - Offshore
 - Steueroptimierung vs. Steuerhinterziehung
 - CESEE-Exposure
 - Organisierte Kriminalität
 - Politically Exposed Persons (PEP)
 - Korrespondenzbankbeziehungen



Fazit aus der FATF Länderprüfung

- signifikante GW/TF-Risiken für AT Finanzplatz
- erhöhtes Reputationsrisiko bei unzureichender Prävention
 - Macroebene (Ergebnis FATF + potentieller Konsequenzen)
 - Microebene (Banken mit erhöhtem CESEE-Exposure)
- Behebung der Mängel & Umsetzung der Empfehlungen
 - Identifizierung der Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf
 - langfristige nationale Strategie zur Bekämpfung von GW/TF



Die FATF Länderprüfung zeigt großen Nachholbedarf auf

- Nationale Risikoanalyse
- Nationale Koordinierung der GW/TF Bekämpfung
(Koordinationsgremium)
- Financial Intelligence
- Strafrecht
- Steigerung der Ressourcen der GW/TF-Aufsicht

Mag. Martin Erhold

Wien, 21. November 2016

57



Zeit für Ihre Fragen!

Wien, 21. November 2016

58



Vielen Dank
für Ihr Interesse!

Wien, 21. November 2016

59



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz

ELFRIEDE TAURUA, HARALD OBILTSCHNIG

Aktuelles aus der Geldwäsche Aufsichtspraxis

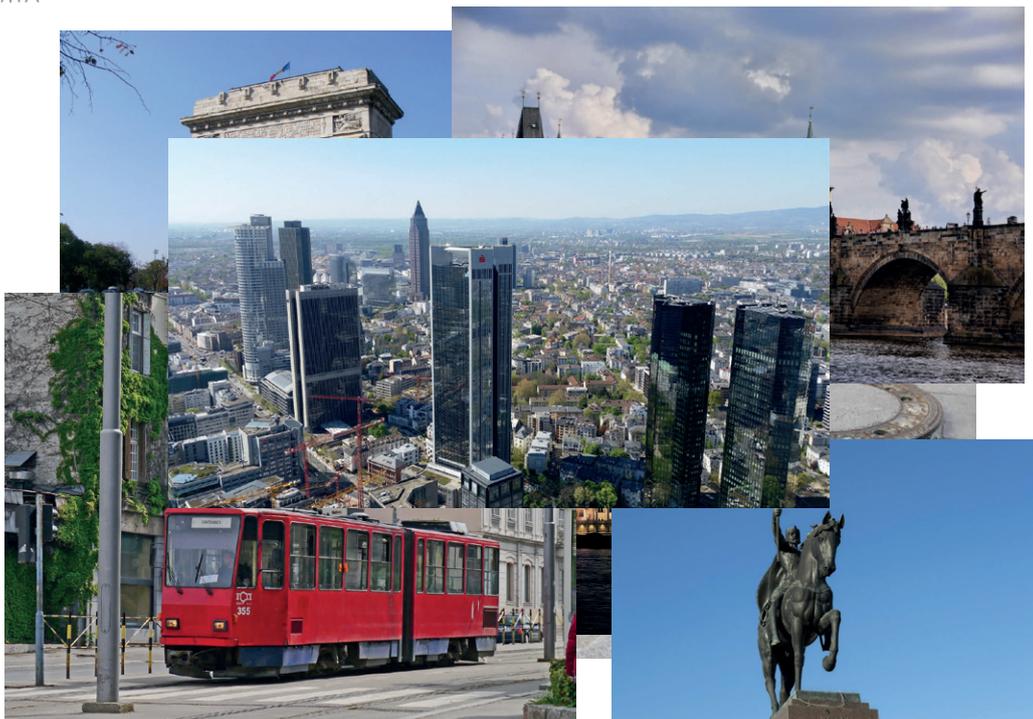


Vor-Ort-Maßnahmen im Ausland

Gruppenweite Strategien und Verfahren

Mag. (FH) Elfriede Taurua
Abteilung Prävention von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016





Ziele

- Überprüfung der Kontrollverfahren im Hinblick auf das Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Prüfung ebendieser durch das Mutterunternehmen ausgerollten Strategien und Verfahren
- Vernetzung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit lokaler Aufsicht
 - Erfahrungsaustausch mit nationaler Aufsicht



Mag. (FH) Elfriede Taurua

Wien, 21. November 2016

3



Nicht-Ziele

- Überprüfung, inwieweit lokale Vorschriften eingehalten werden
- Durchsetzung von lokalen Rechtsvorschriften



Mag. (FH) Elfriede Taurua

Wien, 21. November 2016

4



Rechtliche Grundlagen

- Keine explizite Regelung von grenzüberschreitenden Vor-Ort-Maßnahmen betreffend Geldwäscheprävention in Europäischem Recht



Rechtliche Grundlagen

Vor-Ort-Maßnahmen

§ 3 Abs. 9

iVm

§ 70 Abs. 1 Z 3
BWG

Memoranda
of

Understanding

§ 30 Abs. 2

iVm

§ 24 FM-GwG



Europäische Zusammenarbeit

■ Kooperation mit nationaler Aufsicht



Strategien und Verfahren bei Gruppen – § 24 FM-GwG

- Anwendung gruppenweiter Strategien und Verfahren in Zweigstellen/Niederlassungen und Tochterunternehmen in MS und Drittstaaten
- Zweigstellen/Niederlassungen in MS haben den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden MS Folge zu leisten
- Sind Vorschriften in Drittländern weniger streng Sicherstellung durch Verpflichtete, dass Zweigstellen/ Niederlassungen die Anforderungen des FM-GWG anwenden
- Anwendung nach Recht eines Drittlandes nicht zulässig
 - Information an FMA
 - Anwendung zusätzlicher Maßnahmen durch Verpflichtete
 - Zusätzliche Maßnahmen durch FMA falls dies nicht ausreichend
- Informationsaustausch innerhalb der Gruppe ist zulässig



ERREICHISCHE
ANZMARKTAUFSICHT



„Panama Papers“

Anforderungen der FMA iZm Hochrisikokunden (insb. „Offshore“)

Mag. Harald Obiltschnig
Abteilung Prävention von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung

2. FMA Praxistagung
Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 21. November 2016



Aufsichtspraxis Aktuelle Rechtsprechung



Mag. Harald Obiltschnig

Wien, 21. November 2016

10



Identifizierung juristischer Personen I

■ VwGH, 10.10.2014 (Ro 2014/02/0020)

- beweiskräftige Urkunden, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind.
- Das KI hat zu prüfen, welche Dokumente in dem betreffenden Land zum Nachweis der Existenz der Gesellschaft landesüblich verwendet werden bzw. verfügbar sind.
- Bsp.: „Certificate of Incorporation“, „Memorandum and Articles of Association“, „Certificate of Incumbency“, etc.



Identifizierung juristischer Personen II

■ VwGH, 10.10.2014 (Ro 2014/02/0020)

- Beweiskraft: landesübliche Verfügbarkeit und entsprechende Aktualität der Urkunden
- Je näher der Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde, desto beweiskräftiger. Im Einzelfall kann schon ein nur mehrere Tage alter Registerauszug als nicht beweiskräftig angesehen werden.
- Die Anforderungen an die Beweiskraft von Urkunden steigen mit dem Risiko, sodass im Einzelfall private oder nicht beglaubigte Urkunden nicht ausreichen.





Identifizierung juristischer Personen / Vertretungsbefugnis

- VwGH, 10.10.2014 (Ro 2014/02/0020)
 - Überprüfung anhand geeigneter Bescheinigungen.
 - Vertretungskette: ist jede einzelne Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen.
 - Dies schließt die Überprüfung der Vertretungsbefugnis juristischer Personen anhand beweiskräftiger Urkunden mit ein.
- BVwG, 19.09.2014 (WS210 2000428-1)
 - Die Identität ist anhand von beweiskräftigen Unterlagen zu überprüfen und nicht anhand von persönlichen Bekanntschaften.



Wirtschaftlicher Eigentümer

- Prüfung aller Fallgruppen gemäß § 2 Z 75 BWG
- VwGH, 10.10.2014 (Ro 2014/02/0020)
 - Die Beurteilung, ob wirtschaftliches Eigentum an einer Gesellschaft vorliegt, ist nur durch entsprechende Feststellungen über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse im Sinne des § 2 Z 75 BWG möglich.
- Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bei Hochrisikokunden
 - ausnahmslos anhand beweiskräftiger Urkunden
 - Selbstauskunft ist bei Hochrisikokunden nicht ausreichend
 - Bei Treuhandverhältnissen: Beidseitig unterfertigte Treuhanderklärung





Risikobasierte und angemessene Maßnahmen

- Know-Your-Customer-Prinzip (KYC-Prinzip)
- Kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen
- Aktualisierung von Dokumenten, Daten und Informationen



Kontinuierliche Überwachung / Kohärenzprüfung

- BVwG, 19.09.2014 (W210 2000428-1)
 - Aus § 40 Abs. 2a Z 3 BWG lassen sich zwei Verpflichtungen ableiten:
 - Das KI hat in regelmäßigen Abständen die Vollständigkeit und Aktualität der Dokumente, Daten und Informationen zu überprüfen.
 - Das KI hat zu prüfen, ob die abgewickelten Transaktionen mit dem vorhersehbaren Transaktionsverhalten übereinstimmen, das sich aus den vorliegenden Dokumenten, Daten und Informationen ableiten lässt.
 - Die beiden Tatbestände korrelieren auch, können doch nur vollständige Daten eine geeignete Überwachung ermöglichen.





Kontinuierliche Überwachung / Transaktionsmonitoring

- BVwG, 19.09.2014 (W210 2000428-1)
 - Es bedarf eines auf die Bedürfnisse des KI zugeschnittenen und kalibrierten Indizienmodells, das nach Zuordnung der Kunden zu Kundengruppen auf Basis bestimmter, definierter Indizien kontinuierlich die Transaktionen überprüft.
 - Listensystem ist nicht geeignet

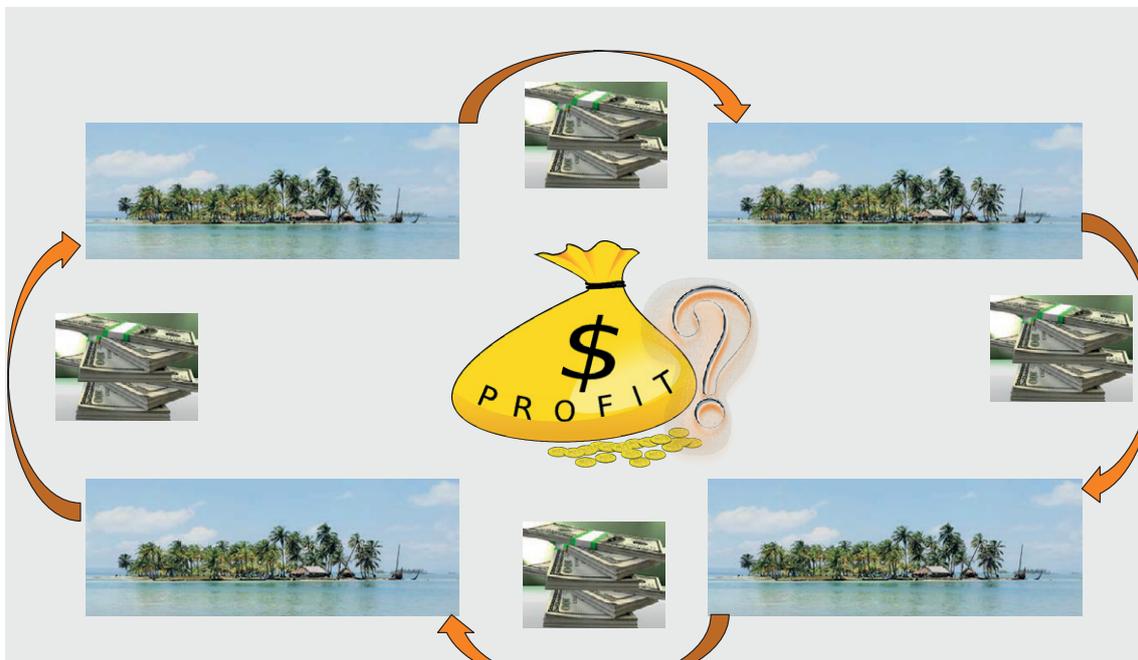


Kontinuierliche Überwachung / Manuelle Kontrollmaßnahmen

- zusätzliche manuelle Kontrollmaßnahmen bei Hochrisikokunden (durch GWB oder auch durch Fachabteilungen)
- Erstellung eines Kontrollplans
- Dokumentation der durchgeführten Kontrollen



Cash-Pooling?



Mag. Harald Obiltschnig

Wien, 21. November 2016

19



Verstärkte Sorgfaltspflichten

- **Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu **PEP****
 - Prüfung auf PEP-Eigenschaft vor Begründung der Geschäftsbeziehung
 - Zumindest vierteljährliche Prüfung des Gesamtkundenbestandes auf PEP-Eigenschaft (monatliches Intervall laut BVwG, 19.09.2014, W210 2000428-1)
 - Wirtschaftliche Eigentümer und vertretungsbefugte Personen sind ebenfalls auf PEP-Eigenschaft zu prüfen (BVwG, 19.09.2014, W210 2000428-1)



Mag. Harald Obiltschnig

Wien, 21. November 2016

20



Vielen Dank
für Ihr Interesse!

Mag. Harald Obiltschnig

Wien, 21. November 2016

21



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz